



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

SCHMUNZEL-INFO

Wien, März 2016

ARMER HUND[©]

Gehört die Betreuung und Pflege des im Eigentum des Dienstgebers stehenden aktiven Diensthundes im Haushalt des **Polizisten** zu dessen Dienstpflicht, stellen die Aufwendungen des Diensthundeführers für den ihm anvertrauten Diensthund Werbungskosten dar, soweit sie vom Dienstgeber nicht ersetzt werden.

Geht allerdings ein Hund, der nicht mehr für dienstliche Zwecke verwendet wird oder verwendet werden kann („**Alt-Diensthund**“), mittels Schenkung ins Eigentum des Diensthundeführers über, findet der Einsatz für berufliche Zwecke sein Ende, wodurch auch die mit der Betreuung und Pflege verbundenen Aufwendungen für diesen Hund den Charakter von Werbungskosten verlieren.

Das bedeutet, dass **nur für einen „aktiven“ Diensthund Werbungskosten** abgesetzt werden können (VwGH 29.1.2015, 2011/15/0148).

Tipp: *Im Höchstgericht dürfte es wenig Hundefreunde geben?! „Gerade Senioren-Hunde sind in der Betreuung teuer“, meint Walter Stingl als jahrzehntelang glücklicher Hundebesitzer. „Wau“!*